

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 21/5688, 21/6024, 21/6069 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes**

**Bericht der Abgeordneten Mechthilde Wittmann, Georg Schroeter,  
Kathrin Michel, Dr. Sebastian Schäfer und Dr. Dietmar Bartsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die derzeit geltenden gesetzlichen Steuersätze in § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes zum 1. Juli 2026 auf das Niveau der gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze vor dem 1. Mai 2024 zu senken.

- Der Steuersatz gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsteuergesetzes soll von 15,53 Euro auf 13,03 Euro gesenkt werden.
- Der Steuersatz gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Luftverkehrsteuergesetz soll von 39,34 Euro auf 33,01 Euro gesenkt werden.
- Der Steuersatz gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Luftverkehrsteuergesetz soll von 70,83 Euro auf 59,43 Euro gesenkt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

**Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>				
	2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	-185	-340	-345	-350	-355
Bund	-185	-340	-345	-350	-355
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-
	Kassenjahr				
	2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	-170	-330	-345	-350	-355
Bund	-170	-330	-345	-350	-355
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-

1) Wirkung im Veranlagungsjahr

Die durch diesen Gesetzentwurf im Einzelplan 60 entstehenden Steuermindereinnahmen werden im Haushaltsjahr 2026 im Rahmen des Haushaltsvollzugs im allgemeinen Haushalt erwirtschaftet. Ab 2027 werden die Steuermindereinnahmen im Einzelplan 12 (Bundesministerium für Verkehr) vollständig erwirtschaftet.

**Erfüllungsaufwand****Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Bei den Luftverkehrsunternehmen und bei den steuerlichen Beauftragten entsteht durch die Änderung des § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes allenfalls ein sehr geringer Umstellungsaufwand infolge der notwendigen Anpassung der Steuersätze in den IT-Verfahren.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

**Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Zollverwaltung entsteht durch die Änderung der Steuersätze ein sehr geringer Aufwand infolge der notwendigen Anpassung der Steuersätze im IT-Verfahren für die Verwaltung der Luftverkehrsteuer und in öffentlich zugänglichen Informationen zur Luftverkehrsteuer.

**Weitere Kosten**

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 20. Mai 2026

### **Der Haushaltsausschuss**

**Lisa Paus**

Amtierende Vorsitzende

**Mechthilde Wittmann**

Berichterstatterin

**Georg Schroeter**

Berichterstatter

**Kathrin Michel**

Berichterstatterin

**Dr. Sebastian Schäfer**

Berichterstatter

**Dr. Dietmar Bartsch**

Berichterstatter

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*